

Abweichende Regelungen zur Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 12. November 2020

Das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 2 Absatz 5 Satz 4 der gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode vom 17. Oktober 2020 (ABl. S. 190) für die 11. Tagung der II. Landessynode folgende Abweichungen von der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2015 (ABl. S. 110), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. S. 126), beschlossen:

Zu § 8 Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch einen Video-Stream hergestellt, der im Internet abrufbar ist. Die Web-Adresse des Streams wird auf Anfrage mitgeteilt.

Zu § 9 Beschlussfähigkeit

Als anwesend gelten die in der Teilnehmerliste des Videokonferenzsystems ausgewiesenen Landessynodalen. Die Anwesenheit wird durch das Präsidium festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn von den 80 stimmberechtigten Synodalen mindestens 54 im Videokonferenzsystem anwesend sind.

Zu § 14 Anträge während der Synodaltagung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Wortmeldung. Die Einreichung von gestellten Anträgen erfolgt über die Chatfunktion des Videokonferenzsystems oder per Mail an die Geschäftsstelle der Landessynode (synodenbuero@ekmd.de). Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch die Funktion „Hand heben“ im Videokonferenzsystem und gleichzeitiger Eintragung in der Chatfunktion des Videokonferenzsystems, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

Zu § 18 Redeordnung

Wortmeldungen erfolgen durch die Funktion „Hand heben“ im Videokonferenzsystem.

Zu § 21
Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen über das Abstimmungstool, das Videokonferenzsystem, per Mail oder im schriftlichen Umlaufverfahren. In einfach gelagerten Angelegenheiten, insbesondere bei der Feststellung der Tagesordnung und den Ausschussverweisungen, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn kein Synodaler der vom Präsidium vorgeschlagenen Beschlussfassung unverzüglich über das Videokonferenzsystem widerspricht.

(2) Eine geheime Abstimmung erfolgt auf anonymisiertem Weg über das Abstimmungstool, im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege an einen vom Präsidium bestellten Abstimmungs- vorstand, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Zu §§ 25ff.
Ausschüsse der Landessynode

Die Ausschusssitzungen erfolgen ebenfalls als Videokonferenz und unter entsprechender Anwendung vorstehender Verfahrensvorschriften. Die Ausschussanträge (§ 29 Absatz 2 Satz 1 GO.LS) müssen für die Landessynodalen digital verfügbar sein.

Erfurt, den 12. November 2020
(1100-01)

Das Präsidium der Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dieter Lomberg
Präses